

**Satzung der Stadt Haan
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 17.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 17.12.1996 - EWS - (ABI. Stadt Haan Nr. 65 vom 20.12.1996 S. 18) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die ordnungsgemäße und unschädliche Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt die Stadt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser. **Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.**

(4) Die Entsorgung umfasst die Überprüfung und Entleerung der Anlagen sowie die Abfuhr der Anlageninhalte zur Aufbereitung und ordnungsgemäßen Beseitigung zu einem Klärwerk des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW).

(5) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haan liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in die-

ser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme der Inhalte zu verlangen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

- a) das von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser;
- b) Stoffe, die geeignet sind, eine Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen;
- c) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich gefährdet, die Abwasserbehandlungsanlagen nachhaltig beeinflusst werden und die bei der Behandlung die Funktion der Kläranlage beeinträchtigen können;
- e) Stoffe, soweit sie nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Haan in der jeweils geltenden Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen. Bei Kleinkläranlagen **sind die einschlägigen DIN-Vorschriften** zu beachten

(2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Stadt gem. **§ 49 Abs. 5 LWG** von der Entsorgung freigestellt ist.

(3) Der Anschluß von Abwassergruben und Kleinkläranlagen an die öffentliche Einrichtung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Kanalisation nicht gegeben sind.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stillzulegen, wenn die Voraussetzungen für einen Anschluß an die Kanalisation gegeben sind und der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt wird.

(5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG**

vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für das von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstückentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und **§ 56 LWG** jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen **sind** insbesondere **die einschlägigen DIN-Vorschriften** zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine einzelne Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Anerkennung als Kleinkläranlage setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde voraus. Bei Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Ablauf der Geltungsfrist oder durch Entzug ist die Anlage als abflusslose (geschlossene) Grube zu betreiben.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bau-technik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des **§ 56 LWG** keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherige Anzeige kann die Stadt die Gruben und Kleinkläranlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und eine Anzeige zur Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Betreiber, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Satzung stattgefunden hat, andernfalls die Stadt. Zu den Untersuchungskosten gehören auch die Einsatzkosten der Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Entnahme und zum Transport von Untersuchungsproben sowie zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer alle Veränderungen auf seinen Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Abwasser oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 3 Absatz 1 nicht entsprechen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Stadt sowie deren Erfüllungsgehilfen (§ 1 Abs. 5) die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(4) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

(2) Die Bediensteten und ~~die mit einem Berechtigungsausweis versehenen~~ Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Sammlung, Transport und Klärung der Abwässer sowie ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes und sonstiger Rückstände) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Gebühr im Sinne des § 11 dieser Satzung berechnet sich nach der Menge des Frischwassers - gemessen in Kubikmeter (m³) - die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird. Dabei gilt:

a) Für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung die Verbrauchsmenge, die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen im Erhebungszeitraum in Rechnung gestellt wurde. Erhebungszeitraum ist die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen festgesetzte Abrechnungsperiode des Frischwasserbezugs. Ändert sich die Gebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum Tag vor Inkrafttreten der Gebührenänderung und vom Tage des Inkrafttretens der Gebührenänderung bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der jeweiligen Gebühr zugrundegelegt.

b) Für die Wassermengen aus eigener Versorgungsanlage, die von eingebauten Wassermessern im Kalenderjahr als Erhebungszeitraum angezeigten Wassermengen oder eine Menge, die aufgrund bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zugeführt werden. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend. Sollte der Anschlussberechtigte nicht die Menge des jeweils bis zum 31.12. eines Jahres als Stichtag verbrauchten Frischwassers des abgelaufenen Kalenderjahres mitteilen, wird der Frischwasserverbrauch für das abgelaufene Kalenderjahr wie folgt berechnet: Die vom Anschlussberechtigten als Frischwasser zwischen den von ihm angegebenen Stichtagen als Erhebungszeitraum verbrauchte Menge wird durch die Anzahl der Kalendertage dieses Erhebungszeitraumes geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des abgelaufenen Kalenderjahres multipliziert.

c) Ein nach tatsächlichen Kalendertagen berechneter Schätzwert unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung von begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen für den Fall, dass ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner nur insoweit abgesetzt, als sie 15 Kubikmeter jährlich übersteigen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung (Zwischenzähler) einzubauen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben oder ähnlichem mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises ein Pauschalabzug von 8 Kubikmeter pro Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am Tage der Viehzählung (3. Dezember) des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Die Gebührenpflicht beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung. Für Anschlüsse an die öffentliche Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem 01.01.1997. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so erfolgt die Veranlagung nach dem Frischwasserverbrauch bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht zum letzten Tag des jeweiligen Kalenderjahres

(7) Die Gebührenpflicht endet mit der rechtmäßigen Stilllegung.

(8) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(9) Die Benutzungsgebühr wird durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH **als Verwaltungshelfer** bedienen. Der Heranziehungsbescheid kann in diesem Falle mit der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH über Gas- und Wasserverbrauch verbunden sein.

(10) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung und die Eigenförderung mengenmäßig noch nicht feststehen und die Gebühr noch nicht entstanden ist, werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen auf die endgültige Benutzungsgebühr angefordert (Vorauszahlungen).

(11) Soweit in Abs. 12 und 13 nichts anderes bestimmt ist, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(12) Wird die Benutzungsgebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.

(13) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH, so wird die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH angegebenen Fälligkeiten.

§ 12 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,55 Euro
für Besitzer von abflusslosen Gruben	9,99 Euro

je Kubikmeter Frischwasser.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und **10** dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den Grundstücken anfallende Abwasser und den Fäkalschlamm der städtischen Entsorgung zuzuführen (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
2. der die öffentliche Einrichtung tatsächlich benutzt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, ~~unbeschadet § 41 WHG und § 61 KrW-/AbfG~~, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe e) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 EWS Abwasser oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- b) § 3 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 bis 7 EWS Schmutzwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- c) § 4 das Schmutzwasser nicht der öffentlichen Entsorgung zuführt,
- d) § 5 Abs. 3 die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,

e) § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig in Auftrag gibt,

f) § 6 Abs. 5 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben oder von Veränderungen auf seinen Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

h) § 7 Abs. 2 seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,

i) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,

k) § 8 Abs. 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

l) § 8 Abs. 3 das Betreten oder Befahren verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.